

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
Jahrgang 1975

32209

Schwerin, den 30. Juni 1975

Inhalt

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 33) Kirchengesetz vom 16. März 1975 über den Ablauf der Amtsdauer der achten ordentlichen Landessynode
- 34) Kirchengesetz über die Dienstbezüge des Landesbischofs und der Mitglieder des Kollegiums im Oberkirchenrat in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 16. März 1975
- 35) Verordnung über ruhende Pfarrstellen vom 11. April 1975
- 36) Errichtung von 3 Propsteien im Kirchenkreis Rostock-Stadt
- 37) Ergänzung zu den Wahlen zur VIII. ordentlichen Landessynode
- 38) Mitglieder der Diakonischen Konferenz
- 39) Ordnung für den Propstbesuch
- 40) Handreichung für den Propstbesuch
- 41–42) Strukturveränderungen in Kirchengemeinden

II. Personalien

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

33) G. Nr. /178/ II 1 q⁸

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer kirchengesetzlichen Mitgliederzahl beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 16. März 1975

über den Ablauf der Amtsdauer der achten ordentlichen Landessynode.

§ 1

Die Amtsdauer der ordentlichen Landessynode endet am 31. Dezember 1975.

Nach Ablauf der Amtsdauer setzt die Landessynode ihre Tätigkeit fort, bis die Wahl der neunten ordentlichen Landessynode abgeschlossen ist.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 16. März 1975 in Kraft.

Schwerin, den 16. April 1975

Der Landesbischof
als Vorsitzender der Kirchenleitung
Rathke

34) /260/ I 2a

Kirchengesetz vom 16. März 1975

über die Dienstbezüge des Landesbischofs und der Mitglieder des Kollegiums im Oberkirchenrat in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

§ 1

Die Dienstbezüge des Landesbischofs und der Mitglieder des Kollegiums im Oberkirchenrat bestehen während ihrer Amtszeit (§ 16 Abs. 2, § 20 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 3. März 1972 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 5 S. 36 —) aus dem Grundgehalt, dem Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse A, den anderweitig festgesetzten Zulagen und aus der Funktionszulage.

§ 2

Das Grundgehalt ist die jeweilige Endstufe des Pastorgehaltes.

§ 3

Als Funktionszulage werden festgesetzt:

für den Landesbischof	400,— M monatlich,
für den Präsidenten des Oberkirchenrates	300,— M monatlich,
für die Oberkirchenräte	je 200,— M monatlich.

§ 4

Beim Ausscheiden aus dem kirchenleitenden Amt entfällt nur die Funktionszulage. Die Dienstbezüge regeln sich nach der dann ausgeübten Tätigkeit. Das Grundgehalt bleibt in der bisherigen Höhe bestehen, auch wenn für die neue Tätigkeit ein geringeres Endgrundgehalt vorgesehen ist.

§ 5

Das Grundgehalt und der Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse A sind ruhegehaltstfähig. Die Funktionszulagen werden in jedem Dienstjahr im kirchenleitenden Amt mit 10% bis zur vollen Höhe ruhegehaltstfähig.

§ 6

Der Landesbischof und die Mitglieder des Kollegiums im Oberkirchenrat, die bei dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes im Amt sind, müssen innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten erklären, ob sie sich der Neuregelung anschließen wollen. Ist dies nicht der Fall, gelten für sie die bisherigen Bestimmungen. Treten sie später einen anderen kirchlichen Dienst an, erhalten sie die für diesen vorgesehenen Bezüge. Erworbene Ruhegehaltsansprüche bleiben gewahrt.

§ 7

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1975 in Kraft.
(2) Entgegenstehende Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden.

Schwerin, den 10. April 1975

gez. Dr. Rathke
Landesbischof
als Vorsitzender der Kirchenleitung

35) G. Nr. /190/ VI 33 b

Verordnung über ruhende Pfarrstellen vom 11. April 1975

Gemäß § 22 (7) d des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 3. März 1972 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 5 Seite 35 — wird verordnet:

§ 1

(1) Der Oberkirchenrat kann Pfarrstellen, die für voraussichtlich längere Zeit nicht besetzt werden sollen, nach Anhörung des Landessuperintendenten und des Kirchgemeinderates zu ruhenden Pfarrstellen erklären.
(2) Den Beschluß kann der Oberkirchenrat nach Anhörung des Landessuperintendenten und des Kirchgemeinderates wieder aufheben.

§ 2

Ruhende Pfarrstellen werden nicht ausgeschrieben. Bewerbungen um sie werden nicht berücksichtigt.

§ 3

Für die Mitverwaltung ruhender Pfarrstellen wird die Vergütung für den Vertretungsdienst in vakanten Pfarren nicht gezahlt.

§ 4

Ruhende Pfarrstellen gelten nicht als Pfarrstellen im Sinne von § 29 (2) des Kirchengesetzes vom 17. November 1974 über die Wahl zu den Kirchgemeinderäten und zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs — Wahlordnung —, begründen also nicht die Verdoppelung von Stimmwerten.

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1975 in Kraft.
Schwerin, den 11. April 1975
Die Kirchenleitung
Rathke
Landesbischof

36) G. Nr. /87/VI 13 a

Errichtung von 3 Propsteien im Kirchenkreis Rostock-Stadt

Die VIII. Landessynode hat am 15. März 1975 beschlossen:

Innerhalb des Kirchenkreises Rostock-Stadt sind Propsteien zu bilden (vgl. § 17 Abs. 2 — Propsteiordnung). Die Klärung der Einzelheiten — Gliederung der Propsteien nach Zahl und Größe und alle weiteren damit zusammenhängenden Fragen — wird der Kirchenleitung übertragen und sollte von ihr sobald wie möglich geregelt werden.

Die Kirchenleitung hat auf Grund dieses Auftrages der Landessynode am 11. April 1975 beschlossen:
Im Kirchenkreis Rostock-Stadt werden 3 Propsteien mit folgender Einteilung gebildet:

I.	II.	III.
Warnemünde	St. Johannis	Gehlsdorf mit
Lütten Klein	Heiligen-Geist	Michaelshof
Lichtenhagen	Südstadt	Slüter
Evershagen	Studentengem.	St. Petri/Nikolai
St. Andreas		St. Marien
Luther		St. Jakobi

Schwerin, den 11. April 1975
Die Kirchenleitung
Rathke
Landesbischof

37) G. Nr. /180/ II 1 q^a

Ergänzung zu den Wahlen zur VIII. ordentlichen Landessynode — Kirchliches Amtsblatt Nr. 3/1970 —
Für die ausgeschiedene Synodale Frau Ilse Henkel, früher Vietlütbe über Lübz, rückt als Nachfolger auf:

Elektromeister Kurt Eilert,
286 Lübz, Marienstr. 6.
Schwerin, den 16. April 1975
Der Oberkirchenrat
Rossmann

38 G Nr. II 35 d¹**Betr.:** Mitglieder der Diakonischen Konferenz

Nach dem Ausscheiden einzelner Mitglieder aus der Diakonischen Konferenz sind gemäß § 6 Ziffer 2 der zwischen dem Oberkirchenrat und der Inneren Mission vereinbarten Ordnung über das Werk „Innere Mission und Hilfswerk“ — Kirchliches Amtsblatt 1958 S. 19 — folgende Mitglieder neu in die Diakonische Konferenz berufen:

Landessuperintendent Goldenbaum, 25 Rostock, Bei der Marienkirche 1
Schwester Sigrid Nippkow, 25 Rostock, Stadtmission
Schwester Monika Findeisen, 27 Schwerin, Anna-Hospital.

Die im Kirchlichen Amtsblatt 1971 Nr. 1 aufgeführte Liste der Mitglieder der Diakonischen Konferenz ändert sich damit wie folgt:

- Landesbischof Dr. Rathke, 27 Schwerin, Schleifmühlenweg 4
- Oberkirchenratspräsident Siegfried Rossmann, 27 Schwerin, Schleifmühlenweg 11
- Landessuperintendent Goldenbaum, 25 Rostock, Bei der Marienkirche 1
- Diakon Eberhard Beyer, 26 Güstrow, Haus der Kirche, Grüner Winkel 10
- Stiftspropst Hermann Eichler, 28 Ludwigslust, Stift Betlehem
- Synodalpräses Siegfried Wahrmann, 24 Wismar, Lübsche Straße 29
- Geschäftsführer Möller-Eilmann, 26 Güstrow
- Gemeindehelferin Gertrud Mundt, 25 Rostock
- Direktor Pastor Ingmar Timm, 25 Rostock-Gehlsdorf, Michaelshof
- Schwester Elisabeth von Engelhardt, 2601 Werle, Post Mistorf über Güstrow
- Frau Irmgard Gratopp, 2401 Boiensdorf über Wismar
- Frau Dr. Christel Westphal, 253 Rostock-Warнемünde, Gartenstr. 20
- Pastor Folker Hachtmann, 2565 Ostseebad Kühlungsborn, Mitschurinstr. 19
- Schwester Sigrid Nippkow, 25 Rostock, Stadtmission
- Schwester Monika Findeisen, 27 Schwerin, Anna-Hospital

Der entsprechend § 7 Abs. 1 der Ordnung gewählte Arbeitsausschuß setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

- Landespastor Werner Braune, 27 Schwerin, Körnerstr. 19
- Diakon Eberhard Beyer, 26 Güstrow, Haus der Kirche, Grüner Winkel 10
- Stiftspropst Hermann Eichler, 28 Ludwigslust, Stift Betlehem
- Schwester Sigrid Nippkow, 25 Rostock, Stadtmission
- Synodalpräses Siegfried Wahrmann, 24 Wismar, Lübsche Straße 29.

Schwerin, den 31. März 1975
Der Oberkirchenrat
Rathke

39) G. Nr. /142/ VI 13 c

Auf Grund § 6, Absatz 8 c der Propsteiordnung (PrO) vom 29. November 1969 — Kirchliches Amtsblatt 1970 Seite 1 — wird folgende Ordnung für den Propstbesuch erlassen:

Ordnung für den Propstbesuch

§ 1

(1) Der Besuch des Propstes nach § 6 Absatz 1 Satz 3 PrO dient der brüderlichen Hilfe und Beratung der Pastoren und der Mitarbeiter in ihrem Dienst in den Kirchgemeinden, in ihrem persönlichen Leben und dem Leben ihrer Familien.

Den in der Ausbildung für einen kirchlichen Beruf Stehenden wendet der Propst seine besondere Aufmerksamkeit zu.

(2) Bei dem Propstbesuch nach § 6 Absatz 8 c PrO soll auf das Leben in den Kirchgemeinden gesehen werden, insbesondere darauf, wie die Zusammenarbeit erfolgt, die Aufgaben in der Verwaltung erfüllt und die kirchlichen Ordnungen gewahrt werden.

§ 2

Der Propstbesuch kann in der Form eines eingehenden persönlichen Gesprächs mit den Pastoren, den Mitarbeitern und Kirchenältesten geführt werden, verbunden mit einer Besichtigung der Gebäude und Friedhöfe und dem Einblick in die für die Pfarramtsaufgaben und die Arbeit in der Kirchgemeinde zu führenden Unterlagen (Kirchgemeindeakten, Kirchgemeindekartei, Kirchenbücher, Protokollbuch des Kirchgemeinderates, Kassenbücher, Anstellungsverträge, Kanzelbuch u. a.)

§ 3

(1) Weitere Möglichkeiten zur Durchführung des Propstbesuches sind das brüderlich beratende Gespräch nach Teilnahme an einem Gottesdienst, einer Konfirmandenstunde, einer Kirchgemeindeveranstaltung oder einer Kirchgemeinderatssitzung.

(2) Bei einer solchen Kirchgemeinderatssitzung ist dem Kirchgemeinderat die Möglichkeit zu geben, zeitweise in Abwesenheit des Pastors mit dem Propst zu sprechen.

§ 4

(1) Durch den in § 2 und § 3 beschriebenen Propstbesuch unterstützt der Propst den Landessuperintendenten in dessen Aufgabe der Inspektion und hält mit ihm Verbindung. Der Landessuperintendent und der Oberkirchenrat können auf dem Gebiet der Inspektion die Hilfe des Propstes in Anspruch nehmen.

(2) Mit seinen Besuchen übt der Propst keine Visitation aus.

(3) Landessuperintendent, Kreiskatechet und Propst verständigen sich gegenseitig über ihre Besuche in der Propstei.

§ 5

Über seine Besuche berichtet der Propst jährlich dem Landessuperintendenten und dem Oberkirchenrat.

§ 6

Die anliegende Handreichung stellt Gebiete der kirchlichen Verwaltung dar, welche bei dem Propstbesuch zur Erörterung gelangen können.

§ 7

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Mai 1975 in Kraft.

(2) Die Ordnung über die Pfarrinspektion durch die Pröpste vom 8. Februar 1939 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 1, Seite 2 — wird aufgehoben.

Schwerin, den 11. April 1975

Die Kirchenleitung
Rathke
Landesbischof

40) G. Nr. /142/ VI 13 c

Zu § 6 der Ordnung für den Propstbesuch vom 11. April 1975 wird nachstehende Handreichung veröffentlicht:

Handreichung für den Propstbesuch Allgemeines

1. Die Handreichung soll dem Propst bei dem Propstbesuch dadurch helfen, daß sie einen Überblick über die wichtigsten auf dem Gebiet der Pfarramtsverwaltung bestehenden Bestimmungen und wachzunehmenden Aufgaben gibt.

2. Bei dem Propstbesuch ist der Propst nicht gehalten, die nachstehend aufgeführten Sachgebiete und Angelegenheiten vollständig und umfassend nachzuprüfen. Er kann vielmehr aus den einzelnen Sachgebieten Schwerpunkte herausgreifen. Hierbei berücksichtigt er die Verhältnisse in der Propstei sowie des Pfarramtes und der Kirchgemeinde, welchen der Propstbesuch gilt:

Der Propst kann sich über die bei den Propstbesuchen zu bildenden Schwerpunkte mit dem Landessuperintendenten und auch mit den Pröpsten im Kirchenkreis verständigen.

Der Landessuperintendent kann den Propst auf die Notwendigkeit von Propstbesuchen bei einzelnen Pastoren und Kirchgemeinden sowie auf Angelegenheiten, die bei den Propstbesuchen zu beachten sind, hinweisen.

Der Oberkirchenrat kann den Auftrag zu einem Propstbesuch erteilen und bestimmte dabei zu behandelnde Sachfragen bezeichnen.

Kirchliche Rechtsbestimmungen

3. Aus den für die Pfarramtsverwaltung erlassenen kirchlichen Rechtsbestimmungen wird aufmerksam gemacht auf:

die Verfügung über die Führung des Kanzelbuches vom 29. August 1928 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 12, Seite 96 —

die Dienstanweisung für die Pastoren und Pfarrverwalter vom 2. April 1938 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 6, Seite 18 —

die Bestimmungen über die Kirchgemeindekartei vom 12. Juli 1951 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 5, Seite 21 — und vom 14. Januar 1959 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 2, Seite 5 —

die Ordnung über die Pfarrakten vom 2. April 1932 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 7, Seite 46 —

die Richtlinien für die Führung von Pfarrchroniken vom 15. Februar 1969 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 2, Seite 5 —

die Anordnung über Schutz und Sicherung der Kunstgegenstände und geschichtlich bedeutsamen Unterlagen vom 13. August 1973 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 8/9, Seite 48 —

Bauangelegenheiten

4. Bei den Bauangelegenheiten gilt die Aufmerksamkeit den für den kirchlichen Dienst benutzten Gebäuden und Räumen, ihrem Zustand und ihrer Verwendung, sowie dem Pfarrhaus mit seinen Nebengebäuden und weiteren kircheneigenen Wohngebäuden.

Kunstgegenstände

5. Die Gegenstände kirchlicher Kunst, ihrer Erhaltung und ihre Sicherung bedürfen besonderer Beachtung.

Pfarrgärten

- 6.1. Bei der Besichtigung des Pfarrgartens sollten die Probleme, die er aufgibt, besprochen werden.
- 6.2. Die in verbundenen Kirchgemeinden vorhandenen Pfarrgärten bedürfen ebenfalls der Beachtung.

Kirchhöfe und Kirchenplätze

7. Bei der Besichtigung der kirchlichen Friedhöfe und der Kirchenplätze sollten folgende Punkte beachtet werden:

a) die Ordnung (Kirchhofsordnung, Gebührenordnung, Liegeregister)

b) die Mitarbeiter (Arbeitsverträge, Arbeitsschutz)

c) Friedhofsgebäude (Leichenhalle, Kapelle) und Einfriedung

d) Auslastung des Friedhofes

e) besondere Gräber (Pastorengräber, geschichtl. bedeutsame Gräber, Kriegsofgräber)

f) denkmalswerte Gräber, Grabzeichen

- g) Wie oft begehen Pastor, Kirchengemeinderat und Friedhofsvorstand den Friedhof?
Bücher, Rechnungswesen, Unterlagen
8. Bei der Einsicht in die zu führenden Bücher, Rechnungen und Unterlagen verdienen Beachtung:
- a) die Kirchenbücher
 - b) die Pfarrchronik
 - c) die Unterlagen für den kirchlichen Unterricht
 - d) das Kanzel- und das Kollektenbuch
 - e) das Besuchsbuch
 - f) die Inventarverzeichnisse der Kirche und der Kirchengemeinde, auf die vasa sacra und ihre Unterbringung sollte besonders geachtet werden.
 - g) die Kirchengemeindekartei
 - h) die Kirchensteuerunterlagen einschließlich Verzeichnis der Rechtsentzüge
 - i) das Protokollbuch des Kirchengemeinderates
 - k) die Unterlagen der Kirchengemeinderatskasse

Kirchensteuern

9. Der Propst unterrichtet sich über die Zusammenarbeit der Kirchengemeinde mit dem Kirchensteueramt und über die Einziehung der Kirchensteuern und der Rückstände.

Pfarr-Registrierung und Pfarr-Archiv

10. Der Propst überzeugt sich von dem Vorhandensein und dem Ordnungszustand der Pfarr-Registrierung und des Pfarr-Archivs. Bei wertvollem Archivgut kann das landeskirchliche Archiv befragt werden.

Pfarrbücherei, Kirchenbibliothek, Zeitschriften

11. Bei der Einsicht in die Pfarrbücherei und eine etwa vorhandene Kirchenbibliothek sollte auf ältere Druckwerke (Erscheinungsjahr 1450 bis 1750) besonders geachtet werden.
Die Vollständigkeit der Kirchlichen Amtsblätter sollte festgestellt werden. Ist Kircheneigentum durch Stempel kenntlich gemacht?

Schwerin, den 11. April 1975

Die Kirchenleitung
Rathke
Landesbischof

41) G. Nr. /17/Groß Salitz, Verwaltung

Die Kirchengemeinde Groß Salitz wird mit Wirkung vom 1. 5. 1975 mit der Kirchengemeinde Roggendorf verbunden. Groß Salitz wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, den 7. April 1975

Der Oberkirchenrat
Siegert

42) G. Nr. /15/Roggendorf, Verwaltung

Die Kapellengemeinde Meetzen, die bisher mit der Kirchengemeinde Roggendorf verbunden war, wird als selbständige Kirchengemeinde Meetzen vorläufig von Kirch Grambow aus verwaltet ab 15. 5. 1975.

Für die Kirchengemeinde Meetzen wird ein eigener Kirchengemeinderat gebildet.

Schwerin, den 9. April 1975

Der Oberkirchenrat
Siegert

II. Personalien

Zum Propst bestellt wurde:

Der Pastor Walter Pingel in Wulkenzin zum Propst der Propstei Neubrandenburg mit Wirkung vom 1. März 1975
/7/4 VI 50 e

Übertragung einer Pfarre:

Der Pastorin Anna Muche in Wismar ist die Pfarre II der St. Mariengemeinde in Wismar zum 1. April 1975 übertragen worden.

/278/1 Wismar-St. Marien, Prediger

Der Pastorin Elisabeth Scheven in Wismar ist die Pfarre III der St. Nikolaigemeinde in Wismar zum 1. April 1975 übertragen worden, nachdem die Kirchenleitung am 28. Februar 1975 die Pastorinnenstelle an der St. Nikolaikirche in Wismar in die Pfarrstelle III umgewandelt hat.

/103/1 Wismar-St. Nikolai, Prediger

Beauftragt wurde:

Der Gemeinédiakon Wolfgang Lück in Neubrandenburg als Pfarrdiakon mit der selbständigen Verwaltung der neuerrichteten Pfarre Neubrandenburg-St. Marien IV zum 1. März 1975.

/262/ Neubrandenburg-St. Marien, Prediger

Abgeordnet wurde:

Die Pastorin Dörte Thoms aus Kröpelin für die Dauer von zwei Jahren auf die Pfarre Polchow zum pfarramtlichen Dienst in den Kirchengemeinden Polchow und Laage zum 1. April 1975.

/223/ Polchow, Prediger

Ausgeschieden ist:

Der Pastor Joachim Bohn aus Strasen auf seinen Antrag gemäß § 80 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev. Luth. Kirche in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 30. September 1972 unter Fortsetzung des Dienstes in der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen mit Wirkung vom 14. Mai 1975.

/37/15 Joachim Bohn, Pers.-Akten

Veränderungsmeldungen zum Kirchl. Amtsblatt

Nr. 6/7 1974

Seite 36
Polchow/
Laage 1. 4. 1975 Dörte Thoms, abgeordnet

Seite 38
Waren/
St. Marien bei Hans Werner Fehlandt, Telefon Nr. geändert in 38 76

Seite 41
Rostock-Biestow neue Telefon- Nr. 2 61 04

Seite 44
Propstei 1. 3. 1975 Propst z. Z. unbesetzt streichen, dafür Propst Walter Pingel, Wulkenzin

Seite 44
Neubrandenburg-St. Marien 1. 3. 1975 z. Z. unbesetzt streichen, Wolfgang Lück, Pfarrdiakon
IV mit Küssow - neuerrichtet -

Seite 45
Strasen 1. 5. 1975 Joachim Bohn streichen, z. Z. unbesetzt

Seite 46
Wismar-St. 1. 4. 1975 Elisabeth Scheven
Nikolai III, bisher Pastorinnenstelle

Wismar-St. 1. 4. 1975 Anna Muche
Marien II
Pastorinnenstelle streichen

Seite 47
Landeskirchl. Werk für Weltmission und Ökumene bei Otto Tiedt, Landespastor, neue Telefon-Nr.: 02 30 73